

Wendung der Baukapazitätsreserven im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz. Die Auflösung der Reserven erfolgt

- im Prozeß der Planausarbeitung mit den staatlichen Planaufgaben,
- während der Plandurchführung gemäß Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

9.9. fl) Der Minister für Bauwesen hat die staatlichen Planaufgaben zur bauseitigen Sicherung des Staatsplanes Investitionen den baubilanzierenden Organen zu übergeben. Die Baubilanzen der Bau- und Montagekombinate und der Bezirksbauämter sind vom Minister für Bauwesen auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsplanbilanzen Bau zu bestätigen. Sie sind staatliche Planaufgabe für die baubilanzierenden Organe. Die Bezirksbaudirektoren haben die bestätigten Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen ohne Veränderungen den Räten der Bezirke zur Beschlussfassung vorzulegen. Hält der Rat des Bezirkes Veränderungen in den Bilanzen für notwendig, ist dafür die Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Bauwesen erforderlich. Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage der bestätigten Baureparaturbilanzen den Plan der Baureparaturen Vorhaben- bzw. objekt konkret zu beschließen.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Baubilanzen und der staatlichen Planaufgaben haben die baubilanzierenden Organe die Verwendung der Bauproduktion für Investitionen in Übereinstimmung mit den verbindlich festgelegten Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie von Vorhabenübersichten vollständig nach Vorhaben und Objekten, einschließlich Fertigstellungsterminen, zu untersetzen und die Baukombinate und -betriebe dementsprechend zu beauftragen bzw. die bereits erfolgte Beauftragung zu konkretisieren. Über die durchgeführte Beauftragung ist ein Nachweis zu führen, der auf Anforderung dem Ministerium für Bauwesen vorzulegen ist. Die Vorhaben und Objekte sowie die bestätigten Baubilanzen sind Grundlage für die Kontrolle der Übereinstimmung mit den Investitionsplänen der Auftraggeber sowie für die Abrechnung der Baubilanzen durch die bilanzierenden Organe.

(3) Die von den baubilanzierenden Organen an die Investitionsauftraggeber herauszugebenden endgültigen Bilanzentscheide sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben nach Vorhaben bzw. Objekten zu erteilen.

5. In Ziff. 10.2. (S. 49) wird der Buchst. c wie folgt gefaßt: Für die während der Investitionsdurchführung wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind die Festlegungen der Anordnung vom 21. Juni 1988 über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung (GBl. I Nr. 12

S. 142) anzuwenden. Die Bauaufwandssenkungen sind vor Beginn der Leistung, auf die sich die Bauaufwandssenkung bezieht, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Die zentralgeleiteten Baukombinate und* die Bezirksbauämter haben die als Bauproduktion abgerechnete Bauaufwandssenkung mit dem Planentwurf nachzuweisen. Das Ministerium für Bauwesen legt der Staatlichen Plankommission als Bestandteil des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan vor:

- Abrechnung der Bauaufwandssenkung als Bauproduktion gegliedert nach Baukombinaten und Bezirksbauämtern
- Auswirkungen der Bauaufwandssenkungen auf die Staatsplanbilanzen Bau (einschl. Kooperationsbeziehungen)

— zusammenfassende Übersicht über die Abstimmung der protokollierten Bauaufwandssenkungen mit den Auftraggeberministerien (gegliedert nach Ministerien und Bezirken).

IV.

Zur Planung des Gütertransportes, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D, Abschnitt 7 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Unterabschnitt A

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) werden im Ajas. 1 die letzten 4 Zeilen wie folgt gefaßt: soweit deren Betriebe 2) und Einrichtungen gegenüber jeweils einem der öffentlichen Transportträger Eisenbahn (Versand) 3), Binnenschiffahrt (Binnenverkehr), Kraftverkehr (Binnenverkehr) einen Transportbedarf ab 5 000 t/a oder ab 500 t/a im grenzüberschreitenden Verkehr (bei Binnenschiffahrt und Kraftverkehr) bzw. einen Transportbedarf ab 5 000 t/a für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen haben.

Als Fußnote 3 wird ergänzt:

3) Zum Versand bei der Eisenbahn gehören Transporte im Binnenverkehr und im Export, für die die Bereitstellung von Güterwagen zur Beladung erforderlich ist.

2. Zu Ziff. 3.1 (S. 6)

2.1. In Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:

a) die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm), unterteilt nach den Transportträgern Eisenbahn (für Versand), Binnenschiffahrt und öffentlichen Kraftverkehr (jeweils für den Binnenverkehr), im folgenden Transportkennziffern genannt;

Buchst. b wird gestrichen, Buchst. c wird Buchst. b.

- 2.2. Im Abs. 2 Buchst. b wird der Klammervermerk „produktionsgebundene technologische Transporte“ gestrichen.
- 2.3. Im Abs. 4 wird Buchst. b wie folgt ergänzt: für die Transporte bei der Binnenschiffahrt und beim öffentlichen Kraftverkehr.
3. In Ziff. 3.3. (S. 6) wird im Abs. 1 gestrichen: in der Untergliederung nach Absatz- und Bezugstransporten sowie produktionsgebundenen technologischen Transporten.
4. In Ziff. 3.4. (S. 7) Abs. 2 wird in der 3. Zeile nach Verkehr ergänzt: (bei der Eisenbahn nur Versand) Die Fußnote 3 und der letzte Satz des Abs. 2 werden gestrichen.
5. In Ziff. 4.1. (S. 8) Abs. 1 wird der dritte Anstrich wie folgt geändert: — die Einbeziehung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen in die Lösung der Transportaufgaben.

6. Zu Ziff. 4.2. (S. 8)

6.1. Im Abs. 1 wird in den Buchstaben a und b jeweils im dritten Anstrich der Klammervermerk „Absatz- und Bezugstransporte“ ersetzt durch „für die Volkswirtschaft gesamt“.

6.2. Im Abs. 2 werden die Buchstaben b bis d neu gefaßt:

b) den planungspflichtigen Transportbedarf an Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm) nach Verantwortungsbereichen, jeweils unterteilt nach den Transportträgern Eisenbahn, Binnenschiffahrt, öffentlicher Kraftverkehr;

c) den spezifischen Transportaufwand auf der Basis der Gütertransportleistungen (tkm) im Binnenverkehr je Einheit des produzierten Nationaleinkommens;

d) den Transportbedarf im grenzüberschreitenden Verkehr in t und tkm, unterteilt nach Transportträgern.